

RS OGH 2000/1/25 1Ob359/99x, 7Ob161/00b, 6Ob254/06f, 7Ob182/11g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.2000

Norm

ABGB §1293 ff

HVertrG §24

Rechtssatz

1. In Ansehung des Ersatzteilgeschäfts eines Kfz-Händlers kommt ein auf § 24 HVertrG gestützter Ausgleichsanspruch nicht in Betracht. 2. Eine Pflicht des Herstellers oder Importeurs zur Rücknahme von Ersatzteilen und Spezialwerkzeug besteht grundsätzlich nur dann, wenn er die (vorzeitige) Auflösung des Händlervertrags rechts(vertrags)widrig herbeigeführt hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 359/99x

Entscheidungstext OGH 25.01.2000 1 Ob 359/99x

Veröff: SZ 73/16

- 7 Ob 161/00b

Entscheidungstext OGH 26.07.2000 7 Ob 161/00b

Vgl auch; nur: In Ansehung des Ersatzteilgeschäfts eines Kfz-Händlers kommt ein auf § 24 HVertrG gestützter Ausgleichsanspruch nicht in Betracht. (T1)

- 6 Ob 254/06f

Entscheidungstext OGH 16.03.2007 6 Ob 254/06f

Vgl auch; Beisatz: Aus dem Wesen des Vertragshändlervertrages als Dauerschuldverhältnis und den Grundsätzen von Treu und Glauben ist eine auch nachvertragliche Treuepflicht des Herstellers beziehungsweise Importeurs abzuleiten, aus der sich eine Rücknahmepflicht von Ersatzteilen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ergeben kann. (T2); Beisatz: Hier: Ordentliche Kündigung des Vertragshändlervertrags. (T3)

- 7 Ob 182/11g

Entscheidungstext OGH 12.10.2011 7 Ob 182/11g

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113117

Im RIS seit

24.02.2000

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at